



# **FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2019 in München

Aktuelle Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.10.2023 in München

# **FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DER LIBERALEN HOCHSCHULGRUPPE MÜNCHEN E.V.**

## **§ 1 Grundsätze**

Der Verein deckt seine Ausgaben aus folgenden Mitteln:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Förderbeiträgen
3. Spenden
4. Sonstige Einnahmen

## **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 15,- pro Jahr und Mitglied.
- (2) Den einzelnen Mitgliedern bleibt es unbenommen freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten. Dies ist dem Schatzmeister mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand der LHG München ist ermächtigt, auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) <sup>1</sup>Bei guter finanzieller Lage des Verbandes, ist der Vorstand der LHG München berechtigt, das in Rechnung stellen und Einziehen der Mitgliedsbeiträge für ein Jahr für alle Mitglieder zu erlassen. <sup>2</sup>Die Einschätzung der finanziellen Lage obliegt dem/der Schatzmeister/in.

## **§ 3 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Schatzmeister erstellt zum Ende des Sommersemesters eine Beitragsrechnung an das jeweilige Mitglied.
- (2) Mitglieder entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Regel bis spätestens 30. September des Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins (Abs. 3). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Vereinskonto entscheidend.

(3) Beitragszahlungen nach Abs. 1 sind auf das folgende Konto zu entrichten:

Zahlungsempfänger:

Libérale Hochschulgruppe

Bank: VR-Bank Altenburger Land eG

IBAN: DE13 8306 5408 0005 3491 68

BIC: GENODEF1SLR

Verwendungszweck: [Name des Mitglieds], Mitgliedsbeitrag, [Kalenderjahr]

(4) Beitragsrechnungen können per E-Mail versandt werden.

## § 4 Mahnfristen

(1) Ist ein Mitglied zwei Wochen nach Versand der Zahlungsaufforderung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Gemäß Satzung ist auf Streichung nach § 13 Punkt 4 Satz 3 der Satzung der LHG München hinzuweisen.

(2) Ist das Mitglied zwei Wochen nach Versand der ersten Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist das Mitglied zwei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, wird versucht, es (soweit möglich) auf verschiedenen Wegen zu kontaktieren. Im Anschluss kann nach § 13 Punkt 4 der Satzung die Streichung erfolgen. Entsprechende Vorgaben der Satzung sind anzuwenden.

(4) Zahlungsaufforderungen und Mahnungen können per E-Mail versandt werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2019 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der LHG München in Kraft.

